

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 056/08 – 30.03.08**

Aus Berlin und Mainz nur ausweichende Antworten zu Chaff!

Nichtssagende Auskünfte der Landesregierung und des Verteidigungsministeriums
auf die Anfrage des Bundestagsabgeordneten Alexander Ulrich

Der Bundestagsabgeordnete Alexander Ulrich / DIE LINKE hat am 20.02.08 eine Anfrage zu dem Chaff-Zwischenfall beim pfälzischen Schopp an die rheinland-pfälzische Landesregierung gerichtet. Er hat der Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung e. V. eine Kopie seiner Anfrage überlassen, die wir mit vollständigem Text aber platzsparend als Montage hier abdrucken.



Alexander Ulrich

Mitglied des Deutschen Bundestages

Mitglied und Obmann im EU – Ausschuss

Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Alexander Ulrich, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Übermittelt an

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 2.822

☎ (030) 227 – 72508

☎ (030) 227 – 76508

✉ alexander.ulrich@bundestag.de

Wahlkreis

Richard-Wagner-Strasse 1
67655 Kaiserslautern

☎ (0631) 89290211

☎ (0631) 89290213

✉ alexander.ulrich@wk.bundestag.de

Berlin, 20. Februar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reagiere mit diesem Schreiben auf besorgte Anfragen von Bürger/innen aus meinem Wahlkreis. Ich bitte die zuständigen Ministerien der Landesregierung, mir zu untenstehenden Fragen im Zusammenhang mit den Funden von Radartauschkörpern aus aluminiumbeschichteten Glasfasern („Chaff“) Auskunft zu erteilen.

Die Auskünfte ließen sich ggf. auch im Wege einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung einholen. Ich würde es aber begrüßen, wenn die Landesregierung den damit verbundenen Aufwand reduziert und an der Information der besorgten Bürger/innen im Vorfeld mitwirkt.

Ich bitte die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Über welche Erkenntnisse verfügen Sie hinsichtlich der Praxis der US Air Force, bei Übungsflügen im Umfeld der US-Air Base Ramstein, Radartäuschkörper aus aluminiumbeschichteten Glasfasern („Chaff“) auszustoßen?
2. Sofern Sie darüber keine Erkenntnisse besitzen: Wie bewerten Sie diesbzgl. die jüngsten Medienberichte, wonach ein Bauer aus der Ortsgemeinde Schopp büschelweise *Chaff* auf seinem Acker fand und die Berichte über Aussagen einer C-130-Pilotin der US-Air Base Ramstein, dass dies zur Vorbereitung der Kriegseinsätze in Afghanistan und Irak gängige Praxis sei?
3. Wie beurteilen Sie die politische Verantwortung der Landesregierung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wonach Chaff nur auf offener See ausgestoßen werden darf?
4. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen bzgl. der Gesundheitsgefährdung von *Chaff*, u.a. hinsichtlich der Gefährdung von Kindern und Allergikern sowie der Verursachung von Bronchialkrebs, vor?
5. Wie verhält sich Ihre Einschätzung der Gesundheitsgefährdung zu den in Frage 3. aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Für eine umfassende und zeitnahe Beantwortung der Fragen bin ich Ihnen dankbar. Gerne werde ich dazu beitragen, besorgten Bürger/innen Ihre Antwort weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Alexander Ulrich

Mitglied des Deutschen Bundestages

Mit Datum vom 20.03.08 ging folgende Antwort aus Mainz ein, die der BI ebenfalls vom Büro des Abgeordneten in Kopie überlassen wurde.

Rheinland-Pfalz



Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei · Postfach 38 80 · 55028 Mainz

Herrn
Alexander Ulrich, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei

Peter-Altmeier-Allee 1
Telefon (0 61 31) 16 47 20
Telefax (0 61 31) 16 40 91

55116 Mainz, 20. März 2008

Sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2008 im Zusammenhang mit den Funden von Radartäuschkörpern aus aluminiumbeschichteten Glasfasern („Chaff“) danke ich Ihnen. Nach Abstimmung mit den beteiligten Ressorts der Landesregierung kann ich Ihnen zusammenfassend auf Ihre Fragen folgendes mitteilen:

Der geschilderte Vorfall ist der Landesregierung am 12. Februar 2008 bekannt geworden. Noch am gleichen Tag hat die Landesregierung das Luftwaffenamt der Bundeswehr um Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Gleichzeitig wurde bei der örtlichen Fachbehörde veranlasst, im Gebiet der Ortsgemeinde Schopp Bodenproben zu ziehen, die jedoch keinen negativen Befund ergaben.

In seinem Bericht vom 14. Februar 2008 hat das Luftwaffenamt der Bundeswehr eine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen. An anderer Stelle führt das BMVg dazu aus:

„Das derzeit von der Bundeswehr verwandte Düppelmaterial stellt keine Gefährdung für Exponierte oder die Umwelt dar. Durch die Fasergröße ist eine Inhalation ausgeschlossen. Aluminium stellt in der verwendeten Form und Dosis keinerlei Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt dar.

Glas als Werkstoff ist eine unterkühlte Schmelze aus Quarz und Silikaten, wie sie auch in der Natur vorkommen. Diese Verbindungen zählen zu den häufigsten auf der Erdkruste. Die Fasern sind chemisch inert.

Bei der Nahrungsaufnahme aufgenommenes Düppelmaterial durchwandert ungehindert den Magen-Darm-Trakt. Eine Gefährdung durch Ingestion ist unwahrscheinlich.

Bei den Düppelfasern handelt sich um Stoffe, die natürlichen Mineralien ähneln. Die Glasfasern werden in der Umwelt mechanisch zerkleinert, das Aluminium in unlösliche Aluminiumoxide und -salze umgewandelt.“

Noch am Tag des Eingangs des Berichtes des Luftwaffenamtes hat die Landesregierung das Bundesministerium der Verteidigung um eine ergänzende detaillierte Stellungnahme gebeten, die jedoch noch nicht vorliegt. Das in diesem Zusammenhang an das BMVg gerichtete Anschreiben von Innenstaatssekretär Lewentz vom 20. Februar 2008 liegt zu Ihrer Unterrichtung bei. Darin wird insbesondere kritisiert, dass weder die Landesregierung noch die zuständigen Stellen vor Ort zuvor über den ausnahmsweise angeordneten Einsatz von Düppelmaterial unterrichtet wurden.

Gerne bin ich bereit, Sie in dieser Angelegenheit weiter auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schumacher

Wir drucken auch die texttreue, aus Platzgründen aber etwas zusammen geschobene Anlage ab.

Der Staatssekretär

1.) ISM/RS-Kennung 580477/Schulte, Gregor E N T W U R F -

Bundesministerium
der Verteidigung
Postfach 1328
53003 Bonn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
15.02.2008 Fü L III 4	27 162:355 14.02.2008	3238	20 . Februar 2008

Militärischer Flugbetrieb
Ausstoß von Düppel-Material im Übungsgebiet POLYGONE

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen musste ich Klagen beunruhigter Landwirte und Anwohner aus der Ortsgemeinde Schopp (Landkreis Kaiserslautern) entgegen nehmen, die einmal mehr über Düppel-Material Beschwerde führen, das flächenhaft in Büscheln auf dem Erdboden, so z.B. auch auf einem Kinderspielplatz, gefunden wurde.

Nach den mir vorliegenden Feststellungen des Luftwaffenamtes handelt es sich in der Tat um Düppel-Material, das im Zeitraum vom 5. bis 7. Februar 2008 innerhalb der POLYGONE-Anlage im Anflugbereich Bann von übenden Transall- und Tornado-Maschinen der Bundesluftwaffe in 1.000 bzw. 6.000 Metern Höhe ausgestoßen wurde.

Zu Vorfällen dieser Art hat das Bundesministerium der Verteidigung in der Vergangenheit mehrfach erklärt, dass - trotz auszuschließender Gesundheits- und Umweltgefährdungen - der Einsatz von Düppel-Material in Deutschland sowohl über Land als auch über See grundsätzlich verboten ist und nur in gesondert zu begründenden Einzelfällen vom Inspekteur der Luftwaffe genehmigt werden darf.

Zwar sind mir die technischen und taktischen Besonderheiten der Übungsbedingungen für Einsatzflugzeuge im Bereich der POLYGONE Anlage bekannt.

Für mich ist indes nicht nachvollziehbar, welche Hintergründe in diesem Fall eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Einsatzes von Düppel-Material offenbar erforderlich gemacht haben. Umso unverständlicher ist zudem, weshalb weder die Landesregierung noch die zuständigen Stellen vor Ort zuvor über den ausnahmsweise angeordneten Einsatz unterrichtet und z.B. Hinweise gegeben worden sind, wie in dem eingetretenen Fall des erwartungswidrigen Verklumpens mit dem auf dem Erdboden nieder gegangen Material umzugehen ist.

Die hier gewählte Verfahrensweise bedeutet nicht nur ein Ärgernis. Sie erzeugt verständlichen Unmut in der Bevölkerung und kann von der Landesregierung daher nicht akzeptiert werden. Für die Absprache künftiger Verfahrensweisen steht die Landesregierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roger Lewentz

Am 25.03.08 ging beim Innenministerium in Mainz die Antwort des Verteidigungsministeriums auf die Anfrage des Staatssekretärs Lewentz ein und wurde anschließend an den Abgeordneten Alexander Ulrich weitergeleitet. Dessen Büro hat sie der BI in Kopie überlassen. Auch dieses Schreiben drucken wir hier ab.



Bundesministerium
der Verteidigung

- 1680019-V56 -

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Land Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Staatssekretär Roger Lewentz
Wallstraße 3

55122 Mainz

Berlin, 16. März 2008

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2008, in dem Sie den Ausstoß von Düppelmaterial über der Ortsgemeinde Schopp (Landkreis Kaiserslautern) ansprechen, danke ich Ihnen.

Im Zeitraum vom 5. bis 7. Februar 2008 führte die Bundeswehr eine für die aktuellen Auslandseinsätze relevante Wirksamkeitsuntersuchung zur Ermittlung von Düppel-Ausstoß-Sequenzen für das Selbstschutzsystem des Luftfahrzeugmusters C-160 TRANSALL durch. Zur Messung der Wirksamkeit war es notwendig, die Flüge über der Übungseinrichtung POLYgone durchzuführen.

Das Bundesministerium der Verteidigung informiert die Bevölkerung grundsätzlich über Übungstätigkeit und Einsätze der Bundeswehr. Dass bei der Übung mit Düppel-Ausstoß im Februar diese Information nicht zeitgerecht erfolgte, ist ein bedauerlicher Einzelfall. Es wurden zwischenzeitlich Maßnahmen getroffen, um in Zukunft bei vergleichbaren Vorhaben die zeitgerechte Information der betroffenen Behörden sicher zu stellen.

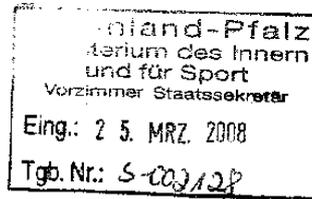
Es ist und bleibt das erklärte Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung, Belastungen für Bevölkerung und Natur durch militärische Übungstätigkeit der Bundeswehr auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und die Lasten gleichmäßig über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verteilen. Dabei hält das Bundesministerium der Verteidigung an der Ihnen bekannten restriktiven Regelung zur Ausbringung von Düppeln fest.

Abschließend möchte ich Sie bitten, auch weiterhin den Bürgern und Bürgerinnen in Rheinland-Pfalz die Übungsnotwendigkeit unserer Streitkräfte zu vermitteln und um Verständnis für die damit verbundenen Belastungen zu werben.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Thomas Kossendey



5

Thomas Kossendey

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49(0)30-18-24-8060
FAX +49(0)30-18-24-8591
E-MAIL BMVgBueroParlStsKossendey@bmvjg.bund.de

Nach einer Vorschrift im **Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland** vom 13.04.06 (s. Part 2 / ENR 1.1 -15/16, 3.10.2 Selbstschutzmaßnahmen) ist der **Einsatz von Chaff über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich verboten**. Über diese Regelung haben wir bereits in der LP 072/06 berichtet. Damals hatte das Luftwaffenamt auf eine Anfrage besorgter Bürger u. a. Folgendes geantwortet:

- Der Einsatz von Düppeln / Infrarot-Täuschkörpern (Chaff / Flares) über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich verboten.
- Der Einsatz über See ist nur seewärts der in den Fliegerkarten eingezeichneten Grenzen des Küstenmeeres erlaubt, wenn auszuschließen ist, dass Düppel / Infrarot-Täuschkörper auf Inseln niedergehen.
- Der Einsatz auf Luft-/ Boden-Schießplätzen und Truppenübungsplätzen ist nur im Rahmen von Großübungen erlaubt und durch Höhere Kommando Behörden schriftlich zu befehlen.

Um ihnen dieses Verbot in Erinnerung zu rufen, drucken wir für alle Militärpiloten – auch für die US-Piloten aus Ramstein und Spangdahlem – nachstehend den Originaltext der o. a. Dienstvorschrift in Deutsch und Englisch ab (s. <http://www.mil-aip.de/>).

3.10 Waffeneinsätze und Selbstschutzmaßnahmen

3.10.1 Waffeneinsätze

Waffeneinsätze sind Einsätze mit Übungs- oder Einsatzmunition. Sie sind ausschließlich auf den vorgesehenen Schießgebieten, Truppenübungsplätzen und im freien Seeraum erlaubt.

Waffeneinsatzverfahren sowie Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

Die Flughöhen sind nach den Erfordernissen des jeweiligen Einsatzverfahrens zu bestimmen.

Für Luftfahrzeuge, die Einsatz- oder Übungsmunition mitführen, sind Waffeneinsatzübungen außerhalb der vorgesehenen Schießgebiete, Truppenübungsplätze und des freien Seeraums untersagt.

3.10.2 Selbstschutzmaßnahmen

3.10.2.1 Der Einsatz von Düppeln/Infrarot-Täuschkörpern (Chaff/Flares) über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich verboten.

3.10.2.2 Der Einsatz von Düppeln/Infrarot-Täuschkörpern (Chaff/Flares) See ist nur seewärts der in den Fliegerkarten eingezeichneten Grenzen des Küstenmeeres (Coastal Area) erlaubt wenn auszuschließen ist, dass Düppel/Infrarot-Täuschkörper auf Inseln niedergehen.

3.10.2.3 Der Einsatz von Infrarot-Täuschkörpern auf Luft-/ Boden - Schießplätzen und Truppen-übungsplätzen ist nur im Rahmen von Großübungen erlaubt und durch HöhKdoBeh schriftlich zu befehlen. Verfahren und Mindestflughöhen für den Einsatz sind in den örtlichen Betriebsanweisungen (LOP) festzulegen.

3.10.2.4 Ausnahmen zum Einsatz von Düppeln bedürfen der Billigung des Inspektors der Luftwaffe. Für jeden Einzelfall sind Anträge zu richten an LwFüKdo - A 5 III , nachrichtlich LwA - Abt FIBtrbBw. Eine Zertifizierung von Material und Gerät durch das BWB ist Voraussetzung.

Das Legen von Düppelkorridoren ist untersagt.

3.11 Weapon Delivery and Self-Protection Measures

3.10.1 Weapon Delivery

Weapon delivery is the performance of missions with practice or live ammunition. This is permitted solely in the designated firing ranges, in training areas and over the open sea.

Weapon delivery procedures, operating and safety instructions shall be determined by the responsible national commands/comparable authorities subject to the relevant regulations.

Flight altitudes shall be determined according to the requirements of relevant weapon delivery procedures.

For aircraft carrying live or practice ammunition, weapon delivery practising is prohibited outside designated air-to-ground ranges, training areas and the open sea.

3.10.2 Self-Protection Measures

3.10.2.1 On principle, the use of chaff/flares is not permitted over the territory of the Federal Republic of Germany.

3.10.2.2 The use of chaff/flares over sea is only permitted seawards of the boundaries of the coastal area on the aeronautical charts, if it is excluded that the chaff/flares come down on islands.

3.10.2.3 The use of flares on air-to-ground ranges and in training is limited to major exercises and may be authorized in written form by major command. The procedures and minimum flight altitudes for the use must be determined in the Local Operating Procedures (LOP).

3.10.2.4 Exceptions to the use of chaff are subject to approval by the Chief of Staff German Air Force. For every individual case a waiver is possible by request to LwFüKdo - A 5 III (German Air Force Command A5 III), info LwA - Abt FIBtrbBw (Federal Armed Forces Flight Operations Division (at Air Force Office)). Certification of ammunition/pods by the BWB (Federal Office of Military Technology and Procurement) is a precondition.

Chaff corridors are not permitted to be laid.

Unser Kommentar

Der Abgeordnete Alexander Ulrich wollte wissen, ob die US-Air Force über den POLYGONEN Chaff einsetzt. Auf diese Frage ist man weder in Mainz noch in Berlin eingegangen. Damit wurde auch das Problem ausgeklammert, wie das strikte deutsche Verbot des Chaff-Einsatzes über Land gegen die US-Air Force durchgesetzt werden kann, die zur Vorbereitung ihrer Piloten auf Kriegseinsätze regelmäßig Chaff über dem Pfälzerwald ausbringen lässt (s. LP 015/05).

Die Frage nach Gesundheitsgefährdungen durch Chaff wird mit allgemeinen, wissenschaftlich klingenden Floskeln und falschen Angaben umgangen. Warum sagt das Verteidigungsministerium in seiner Stellungnahme vom 14.02.08, die Regierungssprecher Schumacher zitiert, statt "inert" (das als "innert" auch noch falsch geschrieben wird) nicht einfach "reaktionsträge" und redet von "Ingestion" statt von "Nahrungsaufnahme"? Was soll die dreiste Behauptung, dass Chaff-Partikel nicht inhaliert – also nicht eingeatmet – werden können, wenn man gleichzeitig mitteilt, dass die "Fasern in der Umwelt mechanisch zerkleinert werden". Weil sie schon durch das stundenlange Umherwirbeln in der Luft in optisch nicht mehr wahrnehmbare Glassplitter zerbrechen, können sie sehr wohl eingeatmet werden und sich in den oberen Atemwegen bis in die Bronchien festsetzen. Dass dadurch schwere Atemwegserkrankungen bis zum Bronchialkrebs hervorgerufen werden können, wird natürlich bestritten.

Innenstaatsekretär Lewentz fragt, warum das grundsätzliche Verbot des Chaff-Einsatzes über Land in diesem Fall vom Inspekteur der Luftwaffe ausgehebelt wurde. Herr Kossendey, der Parlamentarische Staatssekretär aus dem Verteidigungsministerium, speist ihn mit der Ausrede ab, die Chaff-Flüge über den Polygonen seien notwendig gewesen, weil eine "für die aktuellen Auslandseinsätze relevante Wirksamkeitsuntersuchung zur Ermittlung von Düppel-Ausstoß-Sequenzen für das Selbstschutzsystem" der Transall-Transportflugzeuge durchgeführt werden musste.

Im Klartext heißt das: Die Chaff-Übung wurde durchgeführt, um deutsche Piloten auf verfassungswidrige Einsätze in dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA und der NATO in Afghanistan vorzubereiten. Genau das haben wir übrigens bereits in der LP 038/08 festgestellt.

Diese Überprüfung hätte auch über See stattfinden können, denn alle Schiffe der Bundesmarine sind mit Geschützen oder Raketen zur Bekämpfung angreifender Flugzeuge ausgestattet und verfügen deshalb über entsprechende Zielradar-Systeme. Die in den POLYGONEN-Stationen bei Bann vorhandenen Radargeräte, die mit Chaff ausgetrickst werden sollen, sind russischer Herkunft. Sie stammen aus Beständen der aufgelösten Nationalen Volksarmee der DDR und sind mobil. Sie lassen sich auch auf Schiffe packen, wenn Piloten unbedingt für alle Eventualfälle üben müssen.

Mit der laxen Einstellung des Inspektors der Luftwaffe zum Grundgesetz haben wir uns schon einmal in der LP 013/06 beschäftigt. Auch Dienstvorschriften scheint der Herr Generalleutnant Klaus Peter Stieglitz bei Bedarf sehr freizügig auszulegen.

Uns würde auch interessieren, welche "technischen und taktischen Besonderheiten der Übungsbedingungen für Einsatzflugzeuge im Bereich der Polygone" Herrn Lewentz bekannt sind, und warum die Landesregierung nichts dagegen unternimmt, dass die US-Air Force ihre Piloten dort ständig Einsätze in verfassungswidrigen Angriffskriegen üben lässt.

Was nützt es uns, wenn wir vor dem nächsten verbotenen Chaff-Einsatz vorher informiert

werden? Sollen wir uns dann tagelang in geschlossenen Räumen aufhalten und nur mit Atemschutzmasken ins Freie wagen? Wir werden nur dann vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen geschützt, wenn der Einsatz von Chaff über Land nicht nur grundsätzlich, sondern generell verboten bleibt.

Wenn Herr Kossendy behauptet, "die Lasten des militärischen Flugbetriebs seien gleichmäßig über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik verteilt", dann ist das eine dreiste Lüge. Die Dreifachbelastung durch Starts und Landungen auf der US-Air Base Ramstein und die ständigen militärischen Übungsflüge der US-Air Force, der Bundesluftwaffe und der Luftwaffen anderer NATO-Staaten in der TRA Lauter und über den POLYGONEN wird keiner anderen deutschen Region zugemutet.

Die Aufforderung, den Rheinland-Pfälzern – gemeint sind wohl die Westpfälzer und die Saarländer – beizubringen, dass sie den ständigen Fluglärmterror und die zusätzliche Gesundheitsgefährdung durch Chaff und andere Schadstoffe einfach hinzunehmen haben, ist eine menschenverachtende Unverschämtheit, gegen die Herr Lewentz und seine Chefs, der rheinland-pfälzische Innenminister Karl Peter Bruch und Ministerpräsident Kurt Beck, endlich etwas unternehmen müssen.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern